

Kriterienkatalog

der Gemeinde Oberleichtersbach für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Gemeindegebiet

In der Gemeinde Oberleichtersbach wird die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen regelmäßig in Form eines Bebauungsplans ermöglicht. Eine Angebotsplanung ist nicht vorgesehen. Die Planungs- und Erschließungskosten werden dem Vorhabenträger auferlegt. Gleiches gilt für die Kosten externer Fach- und Rechtsberatung sowie weiterer verfahrensbedingter Nebenkosten. Entsprechende Verträge sind zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abzuschließen.

Der Kriterienkatalog soll Orientierungshilfe für Vorhabenträger sein und eine grundsätzliche Entscheidungsbasis für die Gemeinde darstellen. Der Kriterienkatalog ist nicht abschließend und kann auch jederzeit durch einen Beschluss des Gemeinderats Oberleichtersbach geändert werden.

Folgende Flächen werden für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in der Gemeinde Oberleichtersbach grundsätzlich ausgeschlossen:

- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- geschützte oder kartierte Biotopflächen
- Flächen des Ökoflächenkatasters,
- Vogelschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete),
- Wasserschutzgebiete (Zone I und II),
- Überschwemmungsgebiete,
- Wälder,
- Bodendenkmäler,
- Geotope,
- Flächen die vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegen. Flächen die am Rand oder nur teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegen, werden nicht von vorneherein ausgeschlossen. Sofern eine Umlegung des Landschaftsschutzgebiets von den Fachstellen für möglich gehalten wird, muss der Vorhabenträger die für die Umlegung erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen.

Ergänzend dazu dürfen

- Photovoltaikanlagen auf Freiflächen von der vorhandenen Wohnbebauung nicht einsehbar sein und
- auch nicht innerhalb potenzieller Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe oder von landwirtschaftlichen Betrieben liegen.

Die Gesamtfläche für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen wird in Summe auf maximal 13,5 ha (ca. 0,5 % der Gemeindefläche) begrenzt. Sobald diese Grenze erreicht wird, werden keine zusätzlichen Anlagen mehr zugelassen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht aus diesem Kriterienkatalog hergeleitet werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Entscheidung über Anträge zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, die dem Grunde nach die Kriterien erfüllen, zunächst zurückzustellen. Die Gemeinde behält sich ebenfalls vor, vor einer Entscheidung Visualisierungen, Sichtbarkeitsanalysen oder sonstige Fachbeiträge, die für eine Entscheidung als notwendig erachtet werden, vom und auf Kosten des Vorhabenträgers anzufordern.

Es wird sehr begrüßt, wenn Vorhabenträger eine Bürgerbeteiligung, unabhängig von der Größe der Anlage anbieten. Gleiches gilt für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde nach den Regelungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG).